

**Gemeinde Scheeßel**



## **ABSCHRIFT**



## **Begründung**

### **zur 64.Änderung des Flächennutzungsplanes**

(Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“Jeersdorf )

Gemarkung: Jeersdorf



Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

## **Inhalt**

1.	Vorbemerkung.....	1
2.	PLANUNTERLAGE .....	1
3.	GELTUNGSBEREICH .....	1
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG.....	2
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	2
4.2	Sonstige Planungen .....	7
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	8
5.1	Allgemein .....	8
5.2	Planerische Grundkonzeption der Gemeinde Scheeßel .....	8
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE.....	9
7.	INHALT DER FlächennutzungsPLANÄNDERUNG .....	11
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE .....	11
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	11
8.2	Wasserwirtschaft.....	11
8.3	Verkehr .....	12
8.4	Wirtschaft.....	16
8.5	Forstwirtschaft .....	16
8.6	Freizeit / Erholung / Tourismus.....	16
8.7	Immissionsschutz .....	16
8.8	Denkmalschutz.....	17
8.9	Ver- und Entsorgung .....	17
9.	NACHRICHTLICHER HINWEIS .....	17
10.	UMWELTBERICHT .....	18
10.1	Einleitung .....	18
10.2	Alternativenprüfung.....	18
10.3	Angaben zum Standort.....	20
10.3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	21
10.3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	21
10.3.3	Fläche .....	22
10.3.4	Boden .....	22
10.3.5	Wasser .....	23
10.3.6	Klima/Luft .....	23
10.3.7	Kulturelles Erbe .....	24
10.4	Zusammenfassende Darstellung Umweltauswirkungen (tabellarisch) .....	24
10.5	Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsregelung .....	24
10.6	Kenntnis- und Prognoselücken.....	25
10.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	25

## 1. VORBEMERKUNG

Die Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG beabsichtigt, die von ihr betriebene Biogasanlage am Holzweidenweg in Scheeßel - Jeersdorf den aktuellen Erfordernissen anzupassen, um eine höchst mögliche Ausnutzung der schon jetzt anfallenden Energien zu gewährleisten. Eine Leistungserhöhung der Biogasproduktion der vorhandenen Biogasanlage ist nicht geplant.

Dazu soll am Plangebiet des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“ Jeersdorf ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr.13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ Jeersdorf aufgestellt werden.

Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan der Gem. Scheeßel entsprechend geändert.

## 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ,Regionaldirektion Otterndorf, Rotenburg, zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

## 3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 2,07 ha umfassende Planbereich liegt nordwestlich der Ortschaft Scheeßel, zwischen den Ortschaften Scheeßel und Westeresch, und umfasst die Flurstücke 41/2 (teilweise) und 493/3 der Flur 1, Gemarkung Jeersdorf. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung, die räumliche Lage des Geltungsbereiches der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

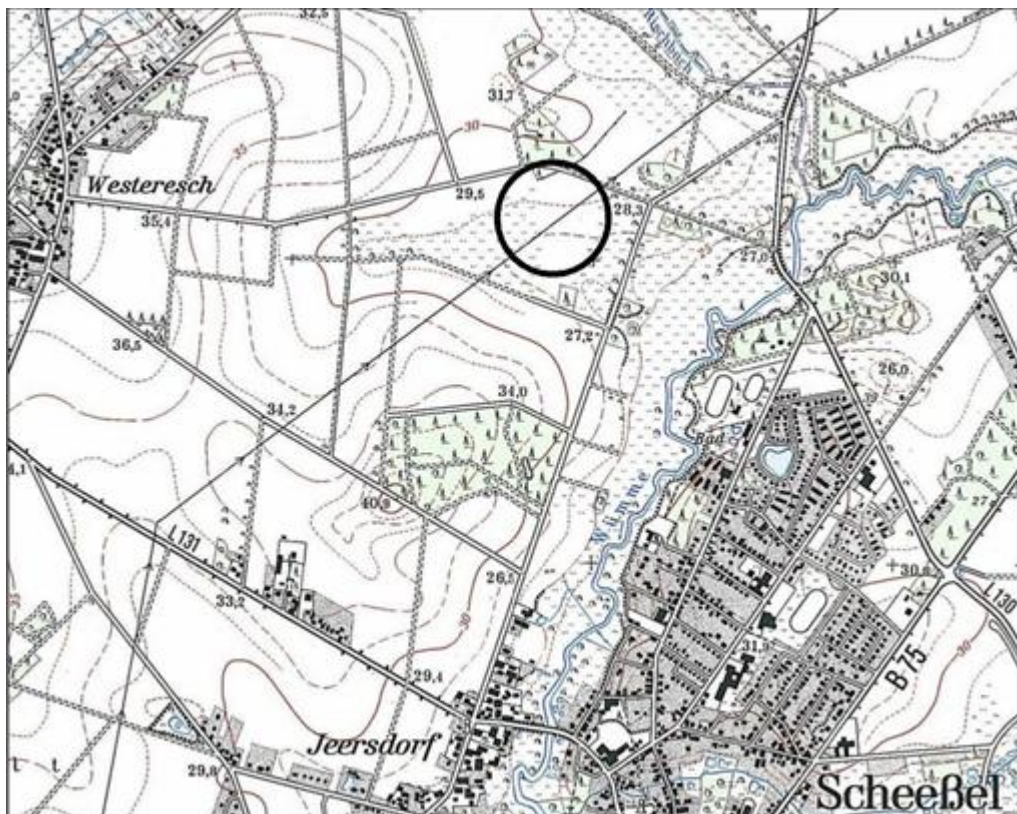


Abb. 1: Lageplan

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG

### 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Scheeßel ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2005 (RROP) sowie dem Entwurf zum RROP Rotenburg Wümme Stand 15.Nov. 2018.

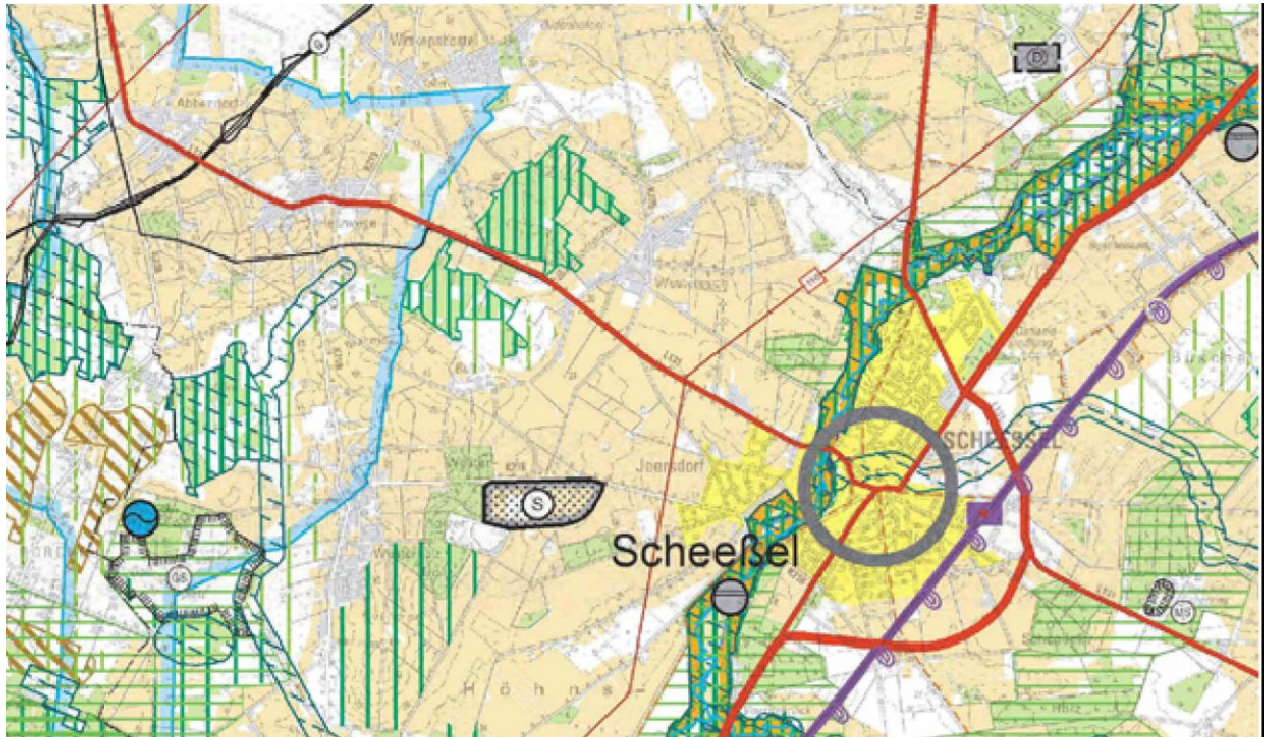


Abb.2 RROP Rotenburg (Wümme) 2017

In der gesamträumlichen Siedlungsstruktur wird dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung grenzt unmittelbar an ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

Ebenfalls unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich ist eine 110 kV Elektrizitätsleitung dargestellt, welche als solche zu sichern ist.

In der gesamträumlichen Siedlungsstruktur wird dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

In einer Entfernung von etwa 100-200 m südöstlich bzw. östlich des Änderungsbereiches ist ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt, welches im Wesentlichen das dort gelegene FFH Gebiet „Wümmeniederung“ umfasst.

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (i.d.F.v. 2017 ) trifft für die Gemeinde Scheeßel bzw. bezogen auf die Inhalte der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) folgende Zielformulierungen:

- 1.1.01 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

*Anlagen für alternative Energien schaffen nachhaltig umweltgerechten Wohlstand*

- 1.1.02 Es sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,

*Durch die geplante Stabilisierung der Wärmeversorgung wird die Funktionsfähigkeit des vorh. Wärmenetzes verbessert und gesichert. Der dazu gewählte maßvoll erweiterte Standort ist bereits erprobt.*

- 1.1.02 Dabei sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden.

*Die geplante Maßnahme hilft fossile Energieträger einzusparen und CO2 einzusparen*

- 1.1.02 die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,

*Die Einsparung von CO2 wird der Treibhauseffekt eingedämmt*

- 1.1.05 Auch soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Innovationsförderung und der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

*Der geplante Einsatz von neuen Energienutzungstechniken wird die Innovationstüchtigkeit der Region gestärkt. Auch werden die vorhandenen Standortpotenziale der Landwirtschaft weiter gestärkt.*

- 1.1.07 Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

*Die geplante Verwertung von anfallenden Pflegehölzern wird die Forstwirtschaft gestärkt.*

*Die Produktions - und Vermarktungskette für den Feldfruchtanbau wird ergänzt und optimiert*

- 3.1.1.02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

*Die Verkehrswege wurden im Vorfeld der Planungen durch eine umfängliche Flurbereinigung im Umfeld des Planbereiches gründlich ertüchtigt und können nun ohne zusätzlichen Aufwand zielführend genutzt werden. Die Hinzunahme bisheriger Freiflächen beschränkt sich auf das nicht vermeidbare notwendige Mindestmaß.*

- 3.1.3.03 Es ist Ziel der Raumordnung, die Wümmeniederung als Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend der Erhaltungsziele zu sichern.
- *Dazu ist dem Bauleitverfahren dieser Maßnahme eine FFH Verträglichkeitsuntersuchung beigegeben mit dem Ergebniss, dass die Maßnahme keinen schädlichen Einfluss auf die Wümmeniederung ausübt.*
- 4.2.01 Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

*Die Effizienz der bestehenden Biogasanlage wird durch die Umsetzung der Planungen wesentlich verbessert.*

*Durch das geplante Biomasseheizwerk werden Ausfallzeiten der Biogasanlage überbrückt und dient somit der Versorgungssicherheit.*

- 4.2.01 Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

*Die geplante Maßnahme baut die Nutzung erneuerbarer Energien an einem geeigneten, bereits genutzten Standort aus.*

- 4.2.01 An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.

*Der Standort hat sich durch die vorhandene Anlage bereits in den letzten Jahren bewährt*

- 4.2.01 Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

*Das vorhandene Wärmenetz kann durch die Planung bedarfsgerecht erweitert und stabilisiert werden.*

***Ziele der Raumordnung, die der vorliegenden Planung entgegenstehen, werden im LROP nicht formuliert.***

Im **Regionalen Raumordnungsprogramm** grenzt der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) an ein „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“, dessen Eignung demnach aus einem hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Entwicklungspotenzial resultiert. Im RROP wird hierzu ausgeführt, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich so ausgeführt werden sollen, dass das Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst gering beeinträchtigt wird.

Unmittelbar angrenzend an das festgesetzte Sondergebiet ist eine 110 kV Elektrizitätsleitung dargestellt, welche gemäß Ziff. 3.5 04 RROP als solche zu sichern ist.

In einer Entfernung von etwa 200 m östlich bzw. südöstlich des Geltungsbereiches ist ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt, welches im Wesentlichen die dort gelegene Wümme-Niederung umfasst. In Vorranggebieten — und auch in der näheren Umgebung dieser Gebiete — müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Bezogen auf die Inhalte des vorliegenden VBB werden im RROP darüber hinaus folgende Zielformulierungen getroffen:

- 2.5.01. Klimarelevante Emissionen sind vor allem durch Ausbau erneuerbarer Energien zu vermindern.

*Durch den Ausbau der Bioenergienutzung um weitere energiesparender Maßnahmen werden weitere Klimarelevante Emissionen vermindert*

- 3.2.01. Die Landwirtschaft ist als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern

*Die beteiligten Landwirte aus der unmittelbaren Umgebung der Anlage werden durch die geplante Maßnahme in Ihrer sozio-ökonomischen Funktion durch den wirtschaftl. Vorteil der Zusammenarbeit gestärkt und gesichert. Die gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass neben Energiepflanzen zur Vergärung gemäß Planung auch der Anbau weiterer Feldfrüchte unterstützt wird.*

- 3.2.04 Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch die Gewinnung von Bionergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.

*Die geplante Maßnahme gibt der Gesamtanlage eine Grundlage, auch nach Auslaufen der EEG Förderung, wirtschaftlich zu arbeiten*

- 3.2.05 Für expandierende landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen der Bauleitplanung räumliche Entwicklungsbereiche zu sichern .

*siehe auch 3.2.01. Durch das zentrale Feldfruchtlager werden auf den einzelnen Höfen räumliche Kapazitäten freigesetzt, die für andere Betriebsteile zur Verfügung stehen können.*

3.5.02 Die Gemeinden sollen im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigen. Insbesondere sollen auch die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung geschaffen werden.

*Die Ausweisung der geplanten Fläche für Bioenergie gibt der vorh. Biogasanlage eine planerische Voraussetzung zur intensiven Nutzung von regenerativen Energien.*

**Zur Zeit wird der RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) überarbeitet. Es liegt ein Entwurf aus dem Jahre 2018 (Stand 15. November 2018) vor.**

Dieser Entwurf wird nachfolgend als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ im Sinne des § 3 ROG betrachtet.

Dabei werden besonders die Ziele und Grundsätze des Unterpunktes 3.2.1 Landwirtschaft ,Forstwirtschaft ,Fischerei erörtert.

- 3.2.1.01 Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

*Die beteiligten Landwirte aus der unmittelbaren Umgebung der Anlage werden durch die geplante Maßnahme in Ihrer sozio-ökonomischen Funktion durch den wirtschaftl. Vorteil der Zusammenarbeit gestärkt und gesichert.*

- 3.2.1.02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

*Das Niedersächsische Bodeninformationssystem gibt für die überplanten Flächen der Erweiterung eine geringe Bodenfruchtbarkeit an. Die Geometrie der vorhandenen Situation ist wegen der ausgeprägten Dreiecksform für die Bewirtschaftung als ungünstig anzusehen. Die Fläche wird durch die Erweiterung günstig abgerundet. Die Umliegenden Flächen des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft können weiterhin bewirtschaftet werden und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.*

- 3.2.1.04 Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.

Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.

*Durch die geplanten Maßnahmen ist es der Eigentümergemeinschaft (aktive Landwirte) der Anlage möglich auch über den Förderungshorizont des EEG nachhaltig Gewinne aus der erweiterten Gesamtanlage zu generieren.*

*Ein entsprechendes Flurbereinigungsverfahren zur besseren Erschließung des besagten Bereiches ist erfolgt und erfolgreich abgeschlossen*

***Der vorliegende VBB ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar bzw. steht diesen nicht entgegen.***

#### 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Scheeßel ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. nachfolgenden Ausschnitt aus der Planzeichnung des FNP). Dementsprechend ist es für die vorgesehene Festsetzung einer Sonderbaufläche „Bioenergie“ erforderlich, den FNP zu ändern. Dies erfolgt im Rahmen der 64. FNP-Änderung, die parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.13 durchgeführt wird.

Entlang der nord-westlichen Grenze des Geltungsbereichs der 64. FNP-Änderung ist im gültigen FNP eine 110 kV-Leitung gekennzeichnet. Darüber hinaus sind im näheren räumlichen Umfeld verschiedene Flächen für Wald dargestellt, von denen eine im äußersten Nordwesten an die bereits bestehende Sonderbaufläche (49.Änderung) angrenzt. Etwa 200 m südöstlich des Änderungsbereiches ist ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-ROW 14 Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)) dargestellt, welches die Wümmeniederung umfasst und zu großen Teilen durch eine hier ebenfalls dargestellte Fläche für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet) überlagert wird.





Um die erforderliche Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung herzustellen, wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.13 durchgeführt.

#### **4.2 Sonstige Planungen**

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden im Umweltbericht wiedergegeben. Sonstige zu berücksichtigende übergeordnete Planungen sind nicht gegeben.

## **5. STÄDTEBAULICHE SITUATION**

### **5.1 Allgemein**

Die städtebauliche Situation ist gekennzeichnet durch die Lage des Plangebietes inmitten der landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem östlich gelegenen Niederungsbereich der Wümme und der westlich gelegenen Ortschaft Westeresch. Über den entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden „Holzweidenweg“ ist es über das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlage Holzweidenweg“ in das landwirtschaftliche Wegenetz eingebunden. Während das Plangebiet selbst durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, finden sich im räumlichen Umfeld verschiedene landschaftsstrukturierende Gehölzgruppen, von denen eine im Nordwesten unmittelbar an die bestehende Biogasanlage heranreicht, sowie lineare, straßenbegleitende Grünstrukturen. Während sich in westlicher Richtung eine relativ ausgeräumte Agrarlandschaft erstreckt, wird in östlicher Richtung die Landschaft durch die Wümme-Niederung geprägt.

Eine maßgebliche Bebauung ist im räumlichen Umfeld des VBB nicht vorhanden, als nächstgelegene Bebauung ist ein etwa 650 m entferntes, im Westen gelegenes landwirtschaftliches Nutzgebäude (Schweineestall) anzusprechen. Die Siedlungsflächen der Ortschaft Scheeßel sind in südöstlicher Richtung, jenseits der Wümme-Niederung gelegen und mehr als 700 m entfernt.

### **5.2 Planerische Grundkonzeption der Gemeinde Scheeßel**

Die vorliegende Planung folgt der gemeindlichen Grundkonzeption, Biogasanlagen ( bzw. im vorliegendem Fall die diesem unmittelbar zuzuordnenden ergänzenden Nutzungen) ihrem speziellen Nutzungstyps entsprechend optimal zu positionieren. Hierbei findet insbesondere Berücksichtigung, dass Biogasanlagen im Gemeindegebiet – zumal, wenn sie im Rahmen einer vorhabenbezogenen Planung realisiert werden sollen – in Bezug auf die ihnen zuzuordnenden Anbauflächen und insbesondere auf eine Konflikte vermeidende Lage zur Wohnbebauung optimal verortet werden sollen.

Die Wahl der räumliche Lage des Geltungsbereiches resultiert somit – in Übereinstimmung mit der planerischen Grundkonzeption der Gemeinde Scheeßel – einerseits aus der Volks- und betriebswirtschaftlich wünschenswerten Nähe zu möglichen Wärmeabnehmern bei gleichzeitiger Wahrung eines Mindestabstands (zur Vermeidung immissionsbedingter Konflikte) sowie aus der Verteilung der Verkehrswege bei Zulieferung der Einsatzstoffe und Abfuhr des Gärproduktes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der weitaus größte Teil der in Anspruch genommenen Anbauflächen westlich des Plangebietes liegt und die o. g. Verkehre somit unter weitgehender Vermeidung unnötiger Fahrverkehre und insbesondere einer vermeidbaren Belastung geschlossener Siedlungsbereiche (insbesondere der Ortschaften Scheeßel und Jeersdorf) erfolgen werden. Die räumliche Verteilung der Anbauflächen sowie der zu erwartenden Verkehrsströme sind unter Punkt 8.2.3 dargestellt.

Die „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ steht ursächlich wie auch technisch in unmittelbarer Verknüpfung mit der nördlich liegenden vorhandenen Biogasanlage. Dabei ist nicht nur die Existenz der Biogasanlage selbst, sondern auch andere Aspekte wie das vorhandene leistungsfähige Wärmenetz mit Abnehmern des Gemeinbedarfs sowie die für den Nutzungszweck gut ausgebaute Zuwegung ausserhalb der geschlossenen Ortslage zu sehen. Hier handelt es sich nicht um eine beliebige landwirtschaftliche Nutzung. Daraus folgt die individuelle städtebauliche Eignung des Standortes am Holzweidenweg.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

### Allgemein:

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung und damit gegebene Standortsicherung für die Biogasanlage, welche sich nordwestlich des überplanten Bereiches zurzeit befindet und über die 49. Änderung des FNP der Gemeinde Scheeßel und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „ Biogasanlage Holzweidenweg“ planerisch abgesichert ist.

Der o.g. Bebauungsplan vom 15.09.09 wurde am 31.05.2012 im Bezug zur baulichen Nutzung angepasst.

Die in den dazu gehörigen Durchführungsverträgen angegebenen Maßnahmen wurden im vollen Umfang realisiert.

Die bestehende Anlage versorgt über eine Gasniederdruckleitung ein Satelliten-BHKW im Bereich der Sporthalle Scheeßel, um dort öffentliche Gebäude mit thermischer Energie zu versorgen. Eine Wärmeleitung versorgt ein Freibad, weitere öffentliche Gebäude sowie eine Anzahl von Wohnhäusern.

Die bestehende Biogasanlage soll in Ihrer Leistung nicht ausgebaut bzw. erhöht werden.

Die Erweiterungsfläche soll in erster Linie unmittelbar zuzuordnenden ergänzenden Nutzungen der vorhandenen Biogasanlage dienen, um zum einen den Betriebsablauf den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Betriebsweise anzupassen und zum weiteren die anfallende thermische Energie des auf dem Gelände befindlichen BHKW soweit als möglich einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

### Der Betriebsablauf ist aus folgenden Gründen zu aktualisieren:

- Die neue Düngeverordnung vom 02.06.2017 § 12 fordert ab 2020 eine Mindestlagerkapazität von 9 Monaten um eine sinnvolle Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (vor allem im Frühjahr) zu gewährleisten.
- Eine Sammlung des Oberflächenwassers von den Siloplatten (Trennverfahren) in entsprechenden Versickerungsmulden ist nach den neuen Kriterien der AwSV vom 01.08.2017 und TRwS 793 nicht mehr aktuell.
- Durch die räumliche Nähe von Energieerzeugung und Energienutzung können im Arbeitsablauf wertvolle Synergieeffekte bezüglich der Infrastruktur, des vorh. Maschinenparks sowie des Arbeitskräfteeinsatzes erzielt werden.
- Durch die Einrichtung einer Trocknungsanlage für Feldfrüchte (Getreide) können diese auf kurzem Wege fachgerecht und energiesparend behandelt werden. Die jetzt schon von den Gesellschaftern produzierten Feldfrüchte, werden zurzeit im unmittelbaren Umfeld der Anlage transportiert. Für die Gesellschafter ist damit Gelegenheit gegeben, von diversen dezentralen landwirtschaftlich privilegierten Projekten zur Trocknung von Feldfrüchten Abstand zu nehmen.

## **Nutzung der anfallenden thermischen Energie auf dem Betriebsgelände:**

Dazu gesondert als Anhang Nr. 2 „Wärmekonzept“ anbei

### **Die am Standort projektierte Lagerhalle ist an dem vorgesehenen Standort erforderlich.**

Die Standortnahe Aufstellung vermeidet Leitungsverluste von ca. 10 - 12 % Energie. Der Ernteverkehr, welcher von den Feldern der Betreibergesellschaft zu den Annahmestellen (hier „Heidesand“ in der Ortslage Scheeßel) jährlich stattfindet, führt zur Zeit in großen Teilen bereits an der o.g. Biogasanlage am Holzweidenweg vorbei. Diese Fahrten aus der Flur wären hier nach kurzer Strecke bereits am Ziel. Dazu auch Ausführungen im Abschnitt Verkehr. Durch die Verlagerung der Trocknung an den Holzweidenweg kann der Ernteverkehr durch Teile der Ortslage Scheeßel entzerrt werden.

Gleiches gilt auch für die Anlieferung von Holzhackschnitzel.

Der größere Teil der Halle dient hauptsächlich zur Lagerung von getrockneten Holzhackschnitzeln (HHS). Hier können auch temporär Getreide, gelieferte Holzhackschnitzel, welche zur Trocknung gesammelt werden, und weitere Einsatzstoffe für die Biogasanlage abgelegt werden.

Die Lagerhalle kann max. 2.100 SRM (Schüttraummeter) fassen. Das entspricht bei voller Auslastung durch HHS einem Energievorrat von 1.750.000 kWh, welcher zum Ausgleich von jahreszeitlichen Bedarfsschwankungen benötigt werden.

Siehe auch Energiekonzept.

Hier kann ein weiter Anteil von fossiler Energie eingespart werden.

Zum Handling von Trocknung, Lagerung und thermischer Verwertung der Holzhackschnitzel im projektierten HHS-Kessel ist es erforderlich, dass Trocknung, Lagerung und Kessel im räumlichen Zusammenhang der Biogasanlage stehen.

Eine Einrichtung dieses Systems an verschiedenen Standorten, würde die bereits genannten Vorteile erheblich mindern, zu vermehrten Wärmeverlusten führen und weiteren Verkehr auslösen.

### **Es ergibt sich die Frage, ob die Auslagerung dieser Trocknung in ein Gewerbegebiet der Gemeinde Scheeßel als Alternative städtebaulich als geboten anzusehen sei.**

Es werden zurzeit in der Gemeinde Scheeßel lediglich im Bereich südlich der Bahnlinie im südöstlichen Bereich der Ortslage Scheeßel Flächen als „Industriegebiet Teil II und III“ angeboten.

Ein Transport von Hackschnitzeln von und zu einem externen Lager in ein Gewerbegebiet würde erheblich vermehrt Transportfahrten verursachen.

Diese Gebiete befinden sich ca. 3,5 km vom Anlagenstandort „Holzweidenweg“, und noch weiter von den anliefernden landwirtschaftlichen Betrieben der Gesellschafter auf der gegenüberliegenden Seite des Ortes Scheeßel, entfernt. Die Situation der Transportfahrten würde sich verschlechtern.

Gleiches gilt auch für die Überlegung, die Halle auf einem Betriebsgelände eines der Gesellschafter einzurichten. Die Betriebe liegen in bewohnten Ortslagen. Eine Verlagerung der Planung in dieser Richtung, würde das städtebauliche Konfliktpotenzial im Zweifel deutlich erhöhen.

### **Aus den oben genannten Gründen leitet sich eine städtebauliche Anforderlichkeit zum räumlichen Zusammenhang ab, um einen sinnvollen Betrieb zur nötigen Ergänzung der vorhandenen Biogasanlage „Holzweidenweg“ zu gewährleisten.**

## 7. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Eine ca.2,07 ha große „Fläche für die Landwirtschaft“ wird in „Sonderbaufläche Bioenergie“ geändert.

## 8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

### 8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Im Zuge der Planung wurde ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil dieser Begründung ist (vgl. Kap.10).

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass durch die vorliegende Planung eine erhebliche Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Schutzgüter bauplanungsrechtlich vorbereitet bzw. ermöglicht wird, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einen entsprechenden Kompensationsbedarf auslöst.

Im Umweltbericht werden detaillierte Aussagen zu Art und Umfang der notwendigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen. Diese werden durch entsprechende bauplanungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches) durchgeführt. Die verbindliche Absicherung der Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des gem. § 12 BauGB noch abzuschließenden Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Mit der Festsetzung der angesprochenen Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Belangen von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege hinreichend Rechnung getragen.

### 8.2 Wasserwirtschaft

Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft ergeben sich dahingehend, dass bisher unversiegelte Böden bebaut werden.

Generell ist festzuhalten, dass für die bestehende Biogasanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde (LK ROW ,Amt für Wasserwirtschaft AZ.66:6643.10-041 12/9 vom 25.08.2009).In diesem Fall ist dokumentiert ,dass vor Ort grundsätzlich sickerfähige Böden anstehen.

Das bislang auf den Siloplaten mit ca. 5.700 m<sup>2</sup> Grundfläche anfallende Regenwasser von ca. 4.300 m<sup>3</sup> im Jahr soll nicht mehr in die bestehende und genehmigte Regenwasserversickerungsmulde unterhalb der Hochspannungsleitung mit einer Versickerungsfläche von 1.275 m<sup>2</sup> geleitet ,sondern in das zu errichtende Regenwasserhochlager (siehe V+E Plan) gesammelt und nach Erfordernis auf landw. Flächen ausgebracht werden.

Dadurch wird die Versickerungsmulde um ca. 4.300 m<sup>3</sup> Regenwasser im Jahr entlastet. Daher können die geplanten Hochbauten (Halle und Trocken/ Heizhaus) mit 1.491 m<sup>2</sup> und die 1.714 m<sup>2</sup> Hofflächen mit zusammen 2.417 m<sup>3</sup> Regenwasseranfall in diese vorhandene Mulde ersatzweise eingeleitet werden.

**Es verbleibt eine Reserve von über 1.883 m<sup>3</sup> Versickerungsleistung/Jahr.**

Im Rahmen des vorstehend angeführten, der Bauleitplanung nachgeordneten wasserrechtlichen Verfahrens wird ein konkreter Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgen.

Belastungen des Gewässersystems, welche über den derzeitigen Stand hinausgehen, bzw. hiermit verbundene negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft, sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

### 8.3 Verkehr

Die Straßenerschließung wird über die schon vorhandene Zufahrt der bestehenden Biogasanlage, durch die Einbindung in das vorhandene, leistungsfähige Netz von Wirtschaftswegen sichergestellt.

Dieses Netz wurde besonders durch die Flurbereinigung "Westeresch" weiter ausgebaut. In diesem Verfahren wurde der Holzweidenweg zwischen Westeresch und der L 130 entsprechend für den Schwerlastverkehr ausgebaut, um den landwirtschaftl. Verkehr (Kartoffelfuhren) von Westeresch nach Scheeßel zu entlasten, welcher nun nicht mehr über die Hetzweiger Straße durch die Ortsmitte von Scheeßel sondern über die L 130 und L 131 zur Fa. Heidesand am Viehtrift geleitet wird.

#### **Auszug aus „Flurbereinigung Westeresch“ E.Nr. 106 Wümmewiesenweg:**

##### E.Nr. 106 „Wümmewiesenweg“

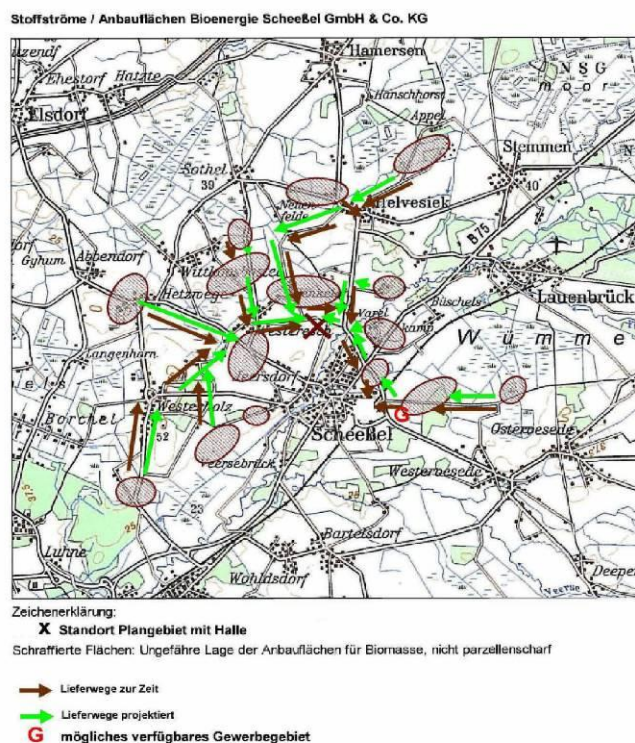
Dieser Weg führt von der K 225 Richtung Osten und stellt eine Verbindung zu der L 130 dar. Er hat eine Länge von ca. 2.400 m.

Der westliche Wegeabschnitt ist auf einer Länge von ca. 1.630 m und in einer Fahrbahnbreite von 3,0 m asphaltiert. Die Fahrbahnbefestigung weist an diversen Stellen erhebliche Schäden auf.

An die Asphaltstrecke schließt sich ein Wegeabschnitt von ca. 770 m Länge an, der nur durch Schotter bzw. Bahnschotter befestigt ist. Dieser Abschnitt hat eine befestigte Fahrbahnbreite von ca. 3,0 - 4,0 m. Es ist geplant, den Wümmewiesenweg als Verbindungsweg von Westeresch an die L 130 zu nutzen. Durch diese Verbindung können Transporte (u.a. zu der Kartoffelstärkefabrik nach Wietzendorf und Transporte zu dem Landhandel Heidesand Scheeßel und zur Raiffeisengenossenschaft Neuenkirchen) für die landwirtschaftlichen Betriebe aus Westeresch und Wenkeloh wesentlich erleichtert und die Ortschaft Scheeßel entlastet werden. Zur Verhinderung eines erhöhten Verkehrsaufkommens durch außerlandwirtschaftlichen Verkehr soll etwa 140 m westlich des Einmündungsbereiches in die L 130 (s. Karte 2) eine Sperrstelle eingerichtet werden (s. Skizze im VdAF, S. 13). Eine Beschilderung mit Hinweisen zu der Sperrstelle wird an den erforderlichen Standorten aufgestellt (s. Skizze im VdAF, S. 13).

### 8.3.2 Verkehrswege

Lieferwege der Stoffe zum Plangebiet "Holzweidenweg"



### 8.3.3 Verkehrsaufkommen

Es ist geplant, die Biogasanlage durch die Umplanung bzw. Erweiterung in Ihrer Leistungsfähigkeit zu optimieren. Dazu kommen verbesserte Motoren sowie höhere Verweilzeiten zum Zuge. Durch die erhöhte Effizienz können Inputmaterial und infolge dessen Outputstoffe eingespart werden, ohne dass die Gasproduktion dadurch abnimmt. Die dazu erforderlichen Fahrten, welche durch den Betrieb der Lagerhalle zukünftig anfallen, werden durch die o.g. Einsparungen mehr als aufgefangen. In Summe werden nach Umgestaltung der Anlage weniger Fahrten erforderlich werden. Siehe dazu Lageplan mit den Teilstrecken und den dazu gehörigen Tabelle vor und nach Maßnahmendurchführung.

#### **Situation zur Zeit (Mengen pro Betrieb und Jahr)**

Maissilage ca. 2.144 t/a (20 t. / Fahrzeug) =	107 Touren
Gülle ca. 1.049 t/a (18 t / Fahrzeug) =	59 Touren
Gärreste ca. 2.584 t/a (18 t / Fahrzeug) =	143 Touren
Verunreinigtes Wasser ca. 193 t/a (18 t /Fahrzeug) =	11 Touren
<b>Summe je Betrieb und Jahr =</b>	<b>320 Touren</b>

**Situation Planung (Mengen pro Betrieb und Jahr)**

Maissilage ca. 1.983 t/a (20 t / Fahrzeug) =	99 Touren
Gülle ca. 966 t/a (18 t / Fahrzeug) =	53 Touren
Gärreste 2.390 t/a (18 t / Fahrzeug) =	133 Touren
Getreide 201 t/a (20 t / Fahrzeug) =	10 Touren
Trockengut/Hackschnitzel 312 t/a. (40 SRM / Fahrt) =	8 Touren
<b>Summe je Betrieb und Jahr =</b>	<b>303 Touren</b>

Auf den folgenden Tabellen kann nachvollzogen werden, welche Teilstrecken im Zufahrtsbereich der Biogasanlage zurzeit und nach Umsetzung der Planung verkehrlich belastet werden. Die Lieferung der zu trocknenden Holzhackschnitzel erfolgt über die gleichen Routen wie oben beschrieben.

**Tabellen anbei mit allen anfallenden Fahrten außer PKW**

**Fahrzeugbewegungen An und Abfahrten Situation zur Zeit**

auf den Teilstrecken

Strecken siehe Übersichtsplan anbei

je Betrieb		59	144	108	11	auf Teilstrecke
Strecke	Anzahl Betriebe	Gülle	Gärrest	Silage	Wasser	Summe Fahrten/Jahr
1	1		144,00	108,00	11,00	<b>263,00</b>
2	4	177,00	692,00	504,00	44,00	1.417,00
			116,00	72,00		188,00
Summe 2						<b>1.605,00</b>
3	3	236,00	432,00	324,00	33,00	992,00
	1	59,00	28,00	36,00	11,00	134,00
Summe 3						<b>1.126,00</b>
4	3	236,00	432,00	324,00	33,00	1.025,00
	1	59,00				59,00
Summe 4						<b>1.084,00</b>
5	2	118,00	288,00	216,00	22,00	<b>644,00</b>
6	1	59,00	144,00	108,00	11,00	<b>322,00</b>
7	1	59,00	144,00	108,00	11,00	<b>322,00</b>
8	1	118,00	144,00	108,00	11,00	<b>381,00</b>
9 teiw. Deul	1	59,00	28,00	36,00	11,00	<b>134,00</b>

Übersicht der Fahrten gesamt					
Stoff	Anzahl Betriebe	Menge t/a	Menge gesamt t/a	t/ Fuhre	Fahrten/Jahr
Silagen	8,00	2.144,00	17.152,00	20,00	858
Gülle	8,00	1.049,00	8.392,00	18,00	466
Gärreste	8,00	2.584,00	20.672,00	18,00	1148
Wasser	8,00	193,00	1.544,00	18,00	86
Gesamt/a					<b>2558</b>
pro Betrieb/a	8				<b>320</b>



## Fahrzeugbewegungen An und Abfahrten geplant

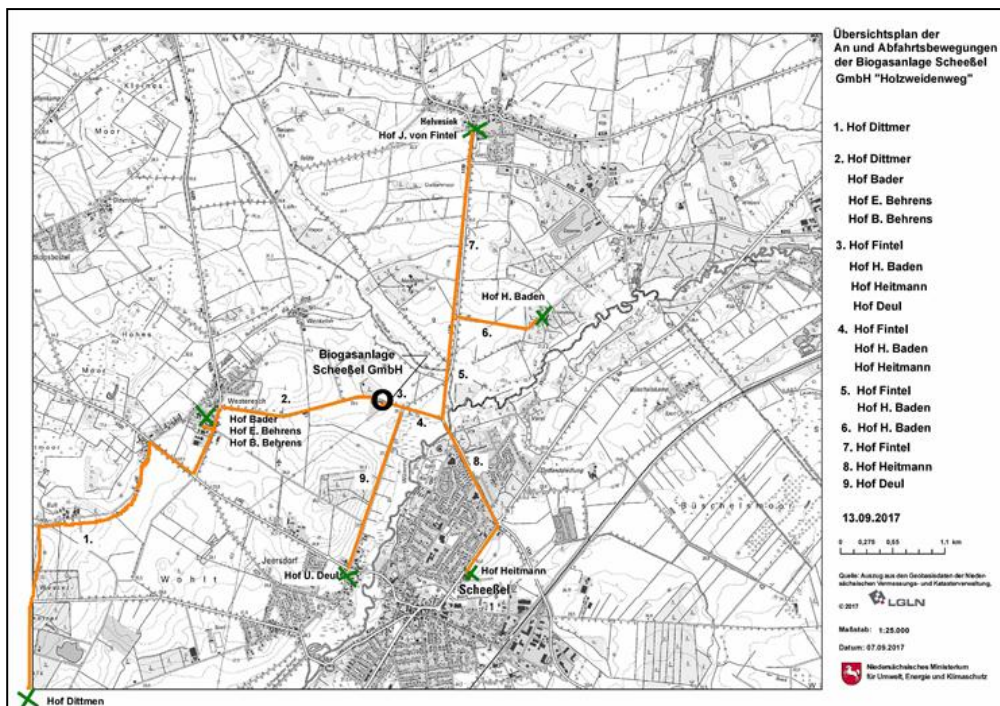
auf den Teilstrecken

Strecken siehe Übersichtsplan anbei

pro Betrieb/a                      54                      133                      99                      3                      14                      **auf Teilstrecke**

Strecke	Anzahl Betrieb	Gülle	Gärrest	Silage	Getreide	Trockengut	Summe Fahrten/Jahr
1	1		133,00	99,00	3,00	20,00	<b>255,00</b>
2	4	216,00	532,00	396,00		24,00	1.144,00
			88,00	66,00	2,00	13,00	169,00
<b>Summe 2</b>							<b>1.313,00</b>
3	3	162,00	399,00	297,00	9,00	60,00	927,00
	1	54,00	27,00	33,00	1,00	7,00	122,00
<b>Summe3</b>							<b>1.049,00</b>
4	3	162,00	399,00	297,00	9,00	60,00	927,00
	1	54,00					54,00
<b>Summe 4</b>							<b>981,00</b>
5	2	108,00	266,00	198,00	6,00	40,00	<b>618,00</b>
6	1	54,00	133,00	99,00	3,00	20,00	<b>309,00</b>
7	1	54,00	133,00	99,00	3,00	20,00	<b>309,00</b>
8	1	108,00	133,00	99,00	3,00	20,00	<b>363,00</b>
9	1	54,00	27,00	33,00	1,00	7,00	<b>114,00</b>

Übersicht der Fahrten gesamt							Fahrten /Jahr
Stoff	Anzahl Betriebe	Menge t/a und SRM/a pro Betrieb	Menge gesamt/a und SRM / a	t/Fuhre SRM/Fuhre			
Silagen	8	1.983,00	15.864,00	20			793
Gülle	8	966,00	7.728,00	18			429
Gärreste	8	2.390,00	19.120,00	18			1062
Getreide	8	201,00	1.614,00	20			81
Trockengut	8	312,00	2.500,00	40			63
<b>Gesamt/a</b>							<b>2428</b>
pro Betrieb/a	8						303



#### **8.4 Wirtschaft**

Durch die Ermöglichung einer Ergänzung des Standortes für eine Biogasanlage, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben wird, wird die Zukunft der an der Betreibergesellschaft beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe langfristig gesichert. Es soll auch nach Auslaufen der Anschubfinanzierung durch das EE - Gesetz gegeben sein. Zugleich bietet die Erzeugung von Energie aus regenerativer Energie die Möglichkeit, dem Ziel des Landesraumordnungsprogramms 4.2.01. „An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden“ gerecht zu werden.

Aufgrund der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich des abzuschließenden Durchführungsvertrages ist zudem gewährleistet, dass die geplante Anlage durch regionale Betreiber betrieben wird und insofern auch die Wertschöpfung weitestgehend in der Region verbleiben wird.

Die Belange der Wirtschaft sind damit positiv berührt.

#### **8.5 Forstwirtschaft**

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht berührt.

In Abstimmung mit der unteren Waldbehörde wurde durch entsprechende Festsetzungen Sorge dafür getragen, dass die baulichen Anlagen einen Mindestabstand einhalten, der für die Realisierung des Vorhabens zwingend notwendig ist, zugleich aber eine weitgehende Vermeidung möglicher Nutzungskonflikte bedingt.

Den Belangen der Forstwirtschaft wird somit hinreichend Rechnung getragen.

#### **8.6 Freizeit / Erholung / Tourismus**

Hier ergeben sich lediglich indirekte Auswirkungen, indem eine vormals landwirtschaftliche Fläche bebaut und damit das Landschaftsbild westlich der traditionell zu Naherholungszwecken genutzten Wümme-Niederung verändert wird.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand anthropogen überformt. So sind Beeinträchtigungen durch die vorhandene Überlandleitung bereits gegeben und das Gelände wird - anders als die Wümme-Niederung - intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Da überdies die ohnehin bereits vorhandene und wirksame landschaftliche Abschirmung zur Wümme-Niederung durch weitere Anpflanzungen auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergänzt wird, sind die Auswirkungen der Planung auf deren Naherholungsfunktion zu vernachlässigen bzw. wirken sich nur in nicht erheblichem Maße aus.

#### **8.7 Immissionsschutz**

Für die Genehmigung der Anlagen ist ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen, so dass sichergestellt ist, dass der Aspekt der betriebsbezogenen Immissionen ordnungsgemäß abgehandelt wird und keine nachteiligen Auswirkungen der Anlage auf den Menschen und die Umwelt - auch im "Störfall" - entstehen werden. Weitere Immissionen könnten durch Fahrverkehre erzeugt werden, wobei festzustellen ist, dass gegenüber der jetzigen Situation weniger an Verkehr entstehen wird, Siehe auch unter 8.3.

## **8.8 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht berührt.

## **8.9 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Planbereiches wurde im Rahmen der Standortsuche berücksichtigt und ist problemlos möglich. Im Wesentlichen ist die Anbindung an das Stromnetz erforderlich, um die erzeugte Energie abzugeben, aber auch um die Anlage selbst mit Energie zu versorgen. Ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal o. ä. ist nicht notwendig, da keine Anlagen oder Einrichtungen geplant sind, die dies erfordern.

Die Löschwasserversorgung wurde mit dem Ortsbrandmeister dahingehend konzipiert, dass für den Erstangriff weiterhin auf einen nahegelegenen landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen zurückgegriffen werden kann.

Der Leitungsträger der an das Plangebiet angrenzenden oberirdischen Stromleitung wurde in die Entwicklung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eingebunden und die entsprechenden Vorgaben in den Plan eingearbeitet.

Besonders die Querung der Leitung durch den Erschließungsweg wurde vorab geklärt.

Es ist eine Querung in 102 m Abstand vom Mast 5746 (Mastmitte) bei NN Höhe 29,35m noch möglich (Nachrichtlich per Mail vom 20.07.2017).

Die Belange des Leitungsträgers (DB Energie GmbH) sind somit gewahrt.

## **9. NACHRICHTLICHER HINWEIS**

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine oberirdische Stromleitung (110 kV Bahnstromleitung, vgl. zeichnerische Festsetzung), zu welcher ein Schutzstreifen von 19 m beiderseits der Leitungsachse einzuhalten ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens bestehen Restriktionen hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden, der Anpflanzung von hochwachsenden Gewächsen und sonstiger Aktivitäten. Auskunft erteilt der Leitungsträger (DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-W-N 3) Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte).

## 10. UMWELTBERICHT

### 10.1 Einleitung

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt mit der der 64. Flächennutzungsplanänderung die Erweiterung des bestehenden B-Plangebietes Nr. 12 mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ (2,56 ha) durch das B-Plangebiet Nr. 13 mit Zweckbestimmung „Bioenergie“ auf einer Flächengröße von 2,07 zu ermöglichen.

Für das beabsichtigte Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan ist nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise die erheblichen Auswirkungen eines Bauleitplans auf die in § 1 (6) Nr. 7 und ergänzend in § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Umweltbelange.

Im Umweltbericht (vgl. § 2a i. V. m. § 4 (1) BauGB) werden die Ergebnisse der Umweltprüfung wiedergegeben. Er bildet einen eigenständigen Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung, oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzt werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichtete Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

Umweltbelange, auf die die Durchführung dieser Planungsabsicht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben könnten, sind zusammenfassend Gegenstand des Umweltberichtes. Erforderlich ist die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen und abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Je nach Betroffenheit müssen ggf. einzelne Schutzgüter darüber hinaus gesondert betrachtet werden.

Grundsätzlich besteht das Vorgehen bei der Umweltprüfung aus der Bestandsaufnahme der Umwelt, der Prognose der künftigen Entwicklung und der Alternativenprüfung.

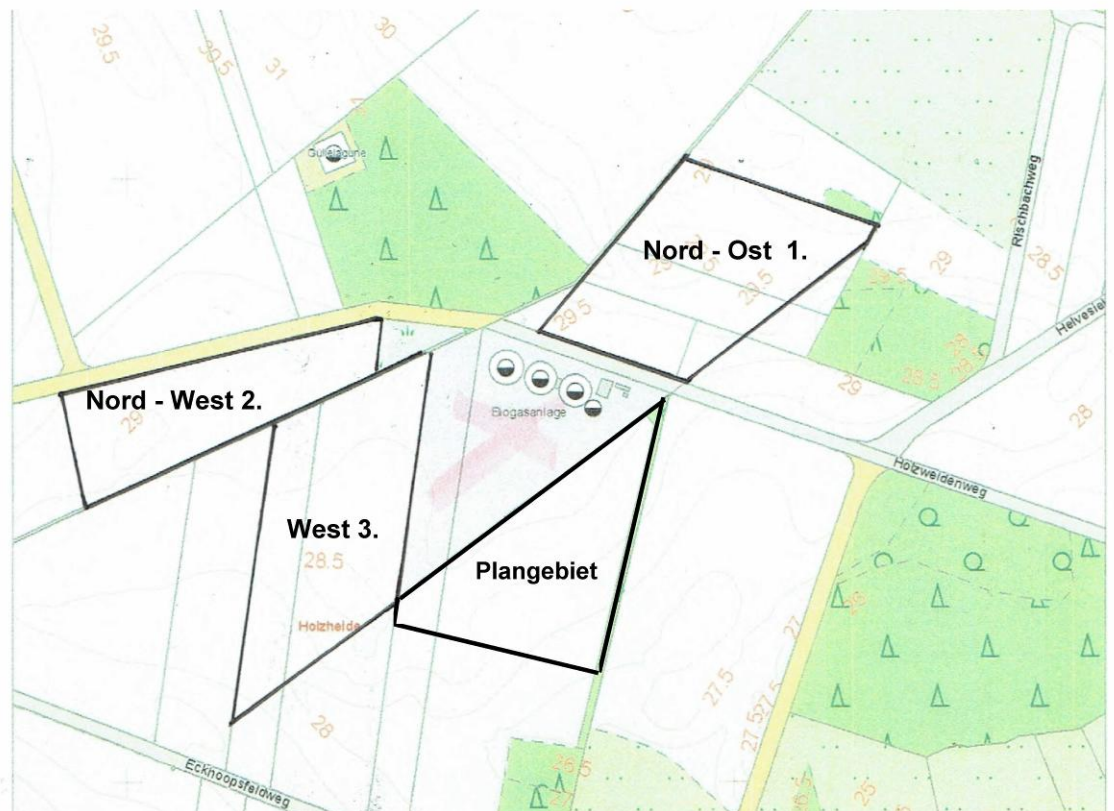
Eine Bestandsaufnahme dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor dem Inkrafttreten der Bauleitplanung gegeben sind. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist dabei der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Änderungsverfahrens und unter Einbeziehung der bereits genehmigten Anlagenteile darstellt. Die Bestandsaufnahme erstreckt sich sachlich und räumlich nur soweit, wie sich Auswirkungen der Vorhaben ergeben können.

### 10.2 Alternativenprüfung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, welche im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“ als ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage festgesetzt wurde. Der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ hat die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zum Ziel und

setzt dafür ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ fest . Es sind Anlagenteile (Regenwasserspeicher und zusätzliches Gärrestlager) geplant, die sich aus geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben und die sinnvollerweise nur in unmittelbarer Nähe der bestehenden Biogasanlage umgesetzt werden sollten, um unnötige Wege und damit verbundenen Energieverbrauch sowie Emissionen zu vermeiden. Da diese beiden zusätzlichen Anlagenteile möglichst ohne die Querung öffentlicher Straßen und Wege möglichst nah an die bestehenden Behälter der Biogasanlage angegliedert werden sollten, kommen als mögliche Standorte der Bereich westlich und östlich an das bestehende Plangebiet angegliedert in Frage.

### Mögliche Alternativstandorte im Nahbereich des Plangebiets



Der alternative Standort Nord-Ost 1 wäre nicht ohne Querung einer öffentlichen Straße durch Leitungsführung und insbesondere betriebsinternen Verkehr möglich und wird daher als suboptimal gesehen.

Mögliche westliche Standorte (Nord-West 2 und West 3) liegen außerhalb der bereits gut entwickelten Heckenbestände, die das bestehende B-Plangebiet bereits gut in die Landschaft einbinden. Für eine Zuwegung direkt von der Biogasanlage müsste die Heckenstruktur unterbrochen werden, weitere Eingrünungsmaßnahmen, die sich erst noch entwickeln müssten, wären notwendig. Die Anbindung des Standorts Nord-West 2 wäre über die öffentliche Straße mit den gleichen Nachteilen wie beim Standort Nord-Ost 1 verbunden. Weiterhin reichen alle angeführten Alternativstandorte sehr viel weiter in das störungsarme Offenland hinein und wären daher aus Sicht des Artenschutzes (Verdrängung von Offenlandarten insbesondere der Feldlerche) als ungünstiger als der gewählte zu bewerten. Aus städtebaulicher Sicht käme ebenfalls nur „West 3“ als Alternative in Frage,

weil „Nord-West 2“ in Verbindung mit der bestehenden Biogasanlage keine geschlossenen Flächenstruktur darstellt.

Der hier gewählte südöstliche Standort liegt zwischen der im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 12 festgesetzten Hecke und den Bestandsanlagen der Biogasanlage und ist damit bereits von Anfang an gut in das Landschaftsbild eingebunden.

Die weiteren geplanten Gebäude und Anlagen stehen in einem engen technischen und organisatorischen Zusammenhang mit der bestehenden Biogasanlage. Durch die räumliche Nähe von Energieerzeugung in der bestehenden Biogasanlage sowie dem geplanten Biomasseheizkraftwerk und der Energienutzung im Rahmen der Lagerung und Trocknung von landwirtschaftlichen Produkten können im Arbeitsablauf wertvolle Synergieeffekte bezüglich der Infrastruktur, des vorhandenen Maschinenparks und des Arbeitskräfteeinsatzes erzielt werden. Die innerbetrieblichen Transportwege zwischen den Betriebsteilen sind von Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Produktion und für die Vermeidung von Umweltwirkungen. Durch die Errichtung von zusätzlichen Anlagenanteilen im Bereich bestehender Anlagen sind die Wirkungen auf die Schutzgüter naturgemäß geringer als bei einer Errichtung der Anlage mit größerem Abstand zu den Bestandsanlagen.

Daneben ist u.a. bezogen auf das Landschaftsbild, trotz der bereits gut eingegrünt Lage (Hecken und Feldgehölz), eine Vorbelastung durch die oberirdische Stromleitung gegeben. Die Erweiterung der Anlage am Standort der Biogasanlage im Nahbereich einer oberirdischen Stromleitung führt daher zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds als die Errichtung der Anlagen im Bereich von bislang geringer vorbelasteten Landschaftsteilen.

Die zusätzlich geplanten Anlagenteile (Lagerhalle, Biomasseheizwerk und Trocknungsanlage) sollten ursprünglich in drei getrennten Gebäuden untergebracht werden. Im Laufe des Verfahrens wurden die Funktionen in zwei Gebäuden zusammengefasst und die Verkehrsflächen verkleinert. In diesem Zusammenhang wurden sämtliche Gebäude und Anlagen (auch der Gärrestbehälter) so umgeplant, dass sie deutlich niedriger werden, als ursprünglich vorgesehen und alle geplanten Höhen unter denen der Bestandsanlagen liegen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich damit bereits um eine Alternative mit verminderten Wirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser, Klima/Luft ) im Vergleich zur Ausgangsplanung.

Die maßvolle Ergänzung der baulichen Anlagen im Umfang der sich aus rechtlichen und technischen Anforderungen ergebenden Notwendigkeiten ist bei der Betrachtung der Null-Variante ausschlaggebend. Ohne die Errichtung des zusätzlichen Gärrestbehälters ist eine sinnvolle Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (vor allem im Frühjahr) nicht zu gewährleisten, eine Versickerung von gesammeltem Oberflächenwasser von den Siloplaten entspricht nicht mehr der guten fachlichen Praxis. Da die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die zukünftigen Baukörper moderat ausfallen, die Vorzüge vielmehr in einer Optimierung von Düngezeitpunkt und Nährstoffausnutzung, Einsparung von Verkehrswegen, Nutzung bestehender Infrastruktur und anfallender Energie liegen, bringt der Verzicht auf die Planungen höchstens geringe Vorteile für Natur und Umwelt.

### **10.3 Angaben zum Standort**

Bei den Bauvorhaben wird in baubedingte, betriebsbedingte und anlagebedingte Wirkungen auf die Schutzgüter unterschieden. Maßgeblich für die Auswirkungen sind hierbei, neben der Ausprägung der Schutzgüter vor Ort, die von den Maßnahmen ausgehenden Vorbelastungen und Zusatzbelastungen. Vorbelastungen wirken sich hierbei

häufig eingriffsmindernd aus, da Beeinträchtigungen (z.B. des Landschaftsbilds durch bauliche Anlagen oder der Bodenfunktionen durch Versiegelung) bereits einen verringerten Funktionserfüllungsgrad der Schutzgüter bedingen.

### **10.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Im direkten Umfeld der dargestellten Flächennutzungsplanänderung sind keine Wohnsiedlungen vorhanden. Die nächste zusammenhängende Wohnbebauung liegt ca. 700 m südöstlich des Vorhabenstandortes. Hier sind ebenso Freizeit- und Erholungsnutzungen vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein Sportzentrum mit mehreren Sportplätzen und einen Campingplatz.

Aufgrund von Lage, Struktur und Nutzung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Erholungsgebiet von untergeordneter Bedeutung ist. Durch das Vorhaben wird sich anlagen- und betriebsbedingt das Erscheinungsbild des Umfeldes und in diesem Zusammenhang der Erholungswert der Landschaft nur geringfügig ändern, da es sich bei der geplanten Erweiterung des Standorts der Biogasanlage um vergleichbare Nutzungen handelt. Weitergehende visuelle Beeinträchtigungen sind von eher untergeordneter Bedeutung.

Hinsichtlich der zu erwartenden Verkehre auf den zu- und abführenden Wegen und Straßen ergibt sich vorhabenbedingt, auch unter Berücksichtigung der weiteren Nutzungen, eine Abnahme und damit auch eine Abnahme von verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen.

Für die Erweiterung der Biogasanlage ist ein Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen, in dem u.a. Gerüche und Lärmimmissionen im Bereich des Wohnumfeldes berücksichtigt wurden.

#### **Konfliktbewertung**

Direkt angrenzend an den Bereich der 64. FNP-Änderung ist eine Biogasanlage vorhanden. Da die geplanten Anlageteile angrenzend an diesen Baubestand entwickelt werden sollen und mit der Bestandsanlage eine Einheit bilden soll, sind bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft nur in mäßigen Umfang zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen durch die Immissionen der Anlage werden im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine erhebliche anlagebedingte Zunahme der Immissionen ist nicht zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen durch Anlieferung und Abholung wird durch die Erweiterung geringfügig gesenkt. Das bestehende Plangebiet und die geplante Erweiterung dienen der Erzeugung regenerativer Energie.

### **10.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Bei der 64. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um Flächen in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, im direkten Nachbereich befinden sich vergleichbare Bestandsanlagen. Zusätzliche Erschließungsanlagen sind zur Umsetzung der Planungen nicht erforderlich.

Zu möglichen Wirkungen auf das nahe gelegene FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt.

Der Erweiterungsbereich ist durch bereits gut entwickelte Hecken gesäumt, die einen Lebensraum darstellen, in die jedoch nicht eingegriffen wird. Grundsätzlich können auch Ackerflächen durch verschiedene Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden.

### **Konfliktbewertung**

Durch den Betrieb der Bestandanlage sind artgleiche Störungsquellen für die Fauna als Vorbelastung vorhanden. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Lebensraumfunktionen des Standorts zusätzlich ein. In die vorhandenen Gehölzstrukturen an den Grenzen des Geltungsbereichs wird nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten- und Lebensräumen am Standort ist daher nicht zu erwarten. Verbleibende Eingriffe sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Grundsätzlich können Ackerflächen durch verschiedene Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden. Die vorhabenbedingte Betroffenheit im Untersuchungsgebiet vorkommender Nahrungsgäste durch Verlust von nicht existenziellen Nahrungshabitaten bzw. die Störung in Jagdrevieren entzieht sich grundsätzlich den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Aufgrund der Beschaffenheit des Erweiterungsgebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Pflanzen gem. § 44 BNatSchG im direkten Umfeld nicht zu rechnen. Es ist somit im Hinblick auf die Flora kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ können ausgeschlossen werden, das Verschlechterungsverbot für Natura 2000 Gebiete wird eingehalten.

#### **10.3.3 Fläche**

Da die Erschließung der Bestandsanlagen genutzt werden kann, erhöht sich die Gesamtversiegelung vorwiegend durch zusätzlich vorgesehene Gebäude und Anlagen sowie interner Verkehrsflächen. Das Vorhaben wird auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen umgesetzt.

### **Konfliktbewertung**

Der Flächenverbrauch ist im Laufe des Verfahrens im Vergleich zur Ursprungsplanung verringert worden. Das Vorhaben dient, ebenso wie die vorhandenen Ackerflächen, landwirtschaftlichen Nutzungen.

#### **10.3.4 Boden**

Das Gebiet der 64. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Bodengroßlandschaft 8 Geestplatten und Endmoränen, im Talsandgebiet. Der nördlichste Teil des Änderungsgebietes liegt im Bereich des Bodentyps Podsol, nach Süden erfolgt ein Übergang zum Bodentyp Gley-Podsol. Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) steht im gesamten Bereich (B-Plan-Gebiet und Erweiterungsfläche) Mittlerer Gley-Podsol an. Das standortbezogene ackerbauliche Wasser ackerbauliche Ertragspotential wird großflächig um das Plangebiet als gering eingestuft.

### **Konfliktbewertung**

Der Verbrauch an gewachsenem Boden im Laufe des Verfahrens im Vergleich zur Ursprungsplanung verringert worden. Die Bodentypen Podsol und Gley-Podsol besitzen im nordwestdeutschen Raum allgemein eine weite Verbreitung. Mit Ausnahme der durch Gebäude, Anlagen und Verkehrsflächen versiegelten Böden lassen die bestehenden und geplanten Nutzungen des bestehenden Plangebietes und der Erweiterung eine weitere Bodengenese zu. Der erhebliche Eingriff in den Boden kann durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.



### 10.3.5 Wasser

Im Gebiet der 64. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und/oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend. Die anstehenden Böden besitzen ein sandig-humoses Substrat. Im Vergleich zu Böden mit bindigem Substrat verfügen sie damit über eine erhöhte Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen. Laut Karte 4 des LRP des Landkreises Rotenburg ist für den Planbereich ein „Bereich mittlerer Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (Problemschwerpunkt)“ dargestellt.

#### **Konfliktbewertung**

Geringverschmutzte Niederschlagswässer sind entsprechend der üblichen Regularien zur sachgerechten Behandlung auf dem Grundstück (in der Versickerungsmulde auf der Biogasanlage oder direkt angrenzend an versiegelte Verkehrsflächen) zu versickern. Für die auf den Silolagerflächen der Biogasanlage gesammelten, stärker verschmutzten Ablaufwässer wird der neue Sammelbehälter im Erweiterungsgebiet vorgesehen. Auch der neu geplante Gärrestbehälter dient der Entlastung des Grundwassers, da durch die Erhöhung der Lagerkapazität die für Ausbringung der optimale Zeitpunkt mit den geringsten Ausbringungsverlusten gewählt werden kann. Für einen evtl. eintretenden Havariefall wird ein Wall angelegt, damit austretende Gärreste auf einer eng begrenzten Fläche aufgefangen und abgepumpt werden können.

### 10.3.6 Klima/Luft

Klimatisch gehört das Änderungsgebiet zur maritimen Flachlandregion. Kennzeichnend für dieses Klima sind milde Winter und relativ kühle, regenreiche Sommer. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt 600 - 850 mm, wobei die klimatische Wasserbilanz einen hohen Wasserüberschuss mit einem geringen bis sehr geringen Jahresdefizit im Sommer aufweist.

Im Vergleich zu ausgesprochen binnenländischen Regionen weist das Norddeutsche Flachland, als im weiteren Sinne küstennahe Region, einen erhöhten Luftaustausch auf. Meso- und Mikroklima werden in hohem Maße von der Ausprägung der natürlichen und der gestalteten Umwelt beeinflusst. Nachts entsteht auf Grünland und (zeitweilig abgeschwächt) auf Ackerflächen Kaltluft. Solchermaßen abgekühlte Luft kann für besiedelte Bereiche von erheblicher Wohlfahrtswirkung sein, dies gilt vor allem für die allgemein luftaustauschschwachen Sommermonate. In diesem Sinne wertgebend ist die Nähe zu Siedlungsflächen, welche im vorliegenden Fall jedoch nicht besteht.

#### **Konfliktbewertung**

Insofern ist eine diesbezügliche (anthropozentrische) Wohlfahrtswirkung hier ohne Gewicht. Mit der Errichtung von Gebäuden und Anlagen, wird in Luftaustauschbahnen eingegriffen. Dies erfolgt jedoch im geringen Ausmaß und auf einem vorbelasteten Standort. Da das Bauvorhaben auf bisher unbebauter Fläche geplant ist, werden die Luftaustauschprozesse durch die Vorhaben lokal geringfügig behindert.

### 10.3.7 Kulturelles Erbe

Im Gebiet der 64. Flächennutzungsplanänderung befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturdenkmale insbesondere Bodendenkmale, die als Denkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu schützen sind.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Erzeugung auf der Ackerfläche zu berücksichtigen. Weitere Sachgüter können im Gebiet nicht erkannt werden.

#### **Konfliktbewertung**

Im Ergebnis bleibt das Schutzgut und Kultur- und sonstige Sachgüter in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

### 10.4 Zusammenfassende Darstellung Umweltauswirkungen (tabellarisch)

**Tabelle 1:** Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe* / Bedeutung	
		vorher	nachher
Mensch	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2	2
Pflanzen und Tiere	Sandacker (AS)	I	I
<b>Boden</b>	<b>Zukünftig überbaute und versiegelte Böden</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
	Übrige Böden	2	2
Wasser	Erweiterungsgebiet	2	2
Klima/Luft	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2	2
Landschaftsbild	Erweiterungsgebiet und Umgebung	2-1	2-1
Biologische Vielfalt	Erweiterungsgebiet und Umgebung	1	1
	FFH-Gebiet	ohne Belang	
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Erweiterungsgebiet und Umgebung	ohne Belang	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Erweiterungsgebiet und Umgebung	ohne Belang	

\* Erläuterungen:

Wertstufe 3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung	Wertstufe V: Biototyp von besonderer Bedeutung
Wertstufe 2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung	Wertstufe IV: Biototypen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe 1: Schutzgüter von geringer Bedeutung	Wertstufe III: Biototypen von allgemeiner Bedeutung
	Wertstufe II: Biototypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung
	Wertstufe I: Biototypen von geringer Bedeutung

Zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wurde FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt, die der Begründung mit Umweltbericht als Anlage beiliegt.

### 10.5 Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsregelung

Bei der Betrachtung der Schutzgüter wurde lediglich für das Schutzgut Boden eine kompensationserhebliche Beeinträchtigung prognostiziert.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ Jeersdorf wurde ein Kompensationsbedarf von 4.344 m<sup>2</sup> ermittelt und es sollen „Flächen zum An-

pflanzen von Bäumen und Sträuchern“ mit einer Größe von 4.421 m<sup>2</sup> festgesetzt werden.

#### **10.6 Kenntnis- und Prognoselücken**

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären.

Eine Beurteilung der Emissionen und Immissionen erfolgt in dem nachgeordnet erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

#### **10.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Scheeßel beabsichtigt für die Erweiterung des bestehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“ den Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“ aufzustellen und den gültigen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Am Standort wird bereits eine Biogasanlage betrieben (B-Plangebiet Nr. 12 der Gemeinde Scheeßel mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“), die Standorterweiterung dient der Ergänzung durch das B-Plangebiet Nr. 13 mit Zweckbestimmung „Bioenergie“.

Im Rahmen eines nach § 2a BauGB aufzustellenden Umweltberichtes werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauleitplanung zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beschrieben und hinsichtlich ihrer Kompensationserheblichkeit bewertet.

Wie ermittelt wurde, wird der Erweiterungsbereich des Geltungsbereichs gegenwärtig ausschließlich als Acker genutzt und ist durch die bestehende Zufahrt über den am Nordrand verlaufenden Holzwaldweidenweg verkehrlich erschlossen.

Unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Planaussagen werden für den Erweiterungsbereich im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 13 im Parallelverfahren kompensationserhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden prognostiziert, die für einen naturschutzfachlichen Ausgleich erforderliche Fläche beträgt 4.344 m<sup>2</sup>.

Die gesamte Fläche soll in Form heckenartiger Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich der Erweiterungsfläche des Bebauungsplans Nr. 13 festgesetzt werden.

Mit Durchführung der beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können die prognostizierten Beeinträchtigungen an den Schutzgütern von Natur und Landschaft als vollständig ausgeglichen gelten.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde im Auftrage der Gemeinde Scheeßel ausgearbeitet.

Oederquart, den 08.12.2020

gez.

Dipl. Biol. Regina Renz, Ingenieurbüro Oldenburg

Scheeßel, den 30.03.2021

gez.

L.S.

Dittmer - Scheele

(Bürgermeisterin)